schwaz
STADTVERWALTUNG

Stadtgemeinde Schwaz, Abt. Stadtverwaltung, Franz-Josef-Str. 2, 6130 Schwaz

KUNDMACHUNG

Gem. §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 161/2013, wird Folgendes kundgemacht:

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Stadtamt Schwaz, Franz-Josef-Straße 2, 6130 Schwaz, ist.

2. Gem. § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse:	Stadtgemeinde Schwaz Franz-Josef-Straße 2, 6130 Schwaz
Telefonnummer:	+43 5242 6960
Telefaxnummer:	+43 5242 6960-213
E-Mail-Adresse:	stadtamt@schwaz.at

3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

4. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Stadtamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gem. § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden mit Parteienverkehr ohne Terminvereinbarung:
Montag-Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Amtsstunden mit Parteienverkehr nur nach vorheriger Terminvereinbarung:
Montag-Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr:
Unsinniger Donnerstag Nachmittag, 24. Dezember und 31. Dezember.

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gem. § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.schwaz.at erfolgen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 1.6.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 1.4.2016 außer Kraft.

STADTGEMEINDE SCHWAZ
6130 Schwaz, Tirol

Der Bürgermeister:
Dr. Hans Lintner